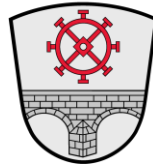




GEMEINDE
SCHWARZENBRUCK



Niederschrift über die öffentliche 55. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 18. November 2025
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:51 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Schwarzenbruck

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Holzammer, Markus

Mitglieder des Gemeinderates

Arnold, Jörg
Glienke, Martin Fraktionsvorsitzender
Harbauer, Matthias
Haubner, Erwin Fraktionsvorsitzender
Holl, Tanja
Hollweck, Isolde
Hopf, Hans-Jürgen Fraktionsvorsitzender
Kuwertz, Kai-Uwe
Merten, Alfred
Schenk, Tim
Schimmang, Frauke
Walter, Hans-Peter
Weber, Gerhard
Winterstein, Petra
Wolf, Michael
Wunder, Marc

Schriftführer

Koch, Birgit

von der Verwaltung

Hess, Michael
Pielmann, Nadja
Späth, Claudia
Zürchauer, Kai

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Glienke, Matthias	Entschuldigt
Hopf, Petra 2. Bürgermeisterin	Entschuldigt
Kellermann, Thomas	Entschuldigt
Rubel, Mario Fraktionsvorsitzender	Entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- . Antrag zur Geschäftsordnung zur Nichtbehandlung des Antrags der CSU-Fraktion zu den Geschossflächenzahlen der Bürger für Beitragsgerechtigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit
- 1. Bürgeranfragen
- 1.1. Bauarbeiten im Wiesengrund
- 2. Schutzkonzept Schwarzachklamm - Sachstandsbericht IV/055/2025
- 3. Vorstellung Schulweganalyse Schwarzenbruck durch Sven Rabus - mündlicher Vortrag
- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Salachweg"; hier Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4a Abs. 3 Satz 2 BauG IV/056/2025
- 4.1. Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 4.2. Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege
- 4.3. Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes Nürnberger Land
- 4.4. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Salachweg"; hier Satzungsbeschluss IV/057/2025
- 6. Beschluss über die Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) III/013/2025
- 7. Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) III/012/2025
- 8. Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung II/012/2025
- 9. Anpassung der Bezuschussungsform der freiwilligen Leistungen für Kindergärten II/013/2025

- | | | |
|--------------|---|--------------|
| 10. | Zusammenfassung Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz 2024 | III/011/2025 |
| 11. | Antrag der CSU-Fraktion zu den Geschossflächenzahlen der Bürger für Beitragsgerechtigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit | I/038/2025 |
| 12. | Bekanntgaben | |
| 12.1. | Sachstand ÖPNV Schienenersatzverkehr | |
| 12.2. | Arbeiten des Kanalisations-Zweckverbandes Schwarzachgruppe an der B8 | |
| 13. | Anfragen - Sonstiges | |
| 13.1. | Sachverhalt zur Parksituation in Gsteinach | |
| 13.2. | Parksituation gegenüber Einfahrt Gsteinacher Straße 7 | |

Erster Bürgermeister Markus Holzammer eröffnet um 18:30 Uhr die 55. Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

Antrag zur Geschäftsordnung zur Nichtbehandlung des Antrags der CSU-Fraktion zu den Geschossflächenzahlen der Bürger für Beitragsgerechtigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit

Gemeinderat Haubner stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung des Antrags der CSU-Fraktion zu den Geschossflächenzahlen der Bürger für Beitragsgerechtigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Nichtbehandlung des Antrags der CSU -Fraktion zu den Geschossflächenzahlen der Bürger für Beitragsgerechtigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit zu.

Ja 9 Nein 8 Anwesend 0 mehrheitlich beschlossen

TOP 1 Bürgeranfragen

TOP 1.1 Bauarbeiten im Wiesengrund

Eine Bürgerin hinterfragt die aktuellen Bauarbeiten beim Rathaus, da vor einigen Jahren dieser Bereich noch als schützendes Biotop deklariert wurde. Sie möchte gerne wissen, warum dies nun genehmigt wurde, vor einigen Jahren jedoch nicht.

Bauamtsleitung Nadja Pielmann erklärt, dass diese Entscheidung nicht von der Gemeindeverwaltung, sondern von der Unteren Naturschutzbehörde getroffen wurde.

zur Kenntnis genommen

TOP 2 Schutzkonzept Schwarzachklamm - Sachstandsbericht

Die Umweltbeauftragte der Gemeinde Schwarzenbruck, Frau Mareike Menneckemeyer stellt das Schutzkonzept Schwarzachklamm, bzw. den Stand der Dinge zum heutigen Tag, vor.

Sie präsentiert was bisher geschah- den aktuellen Stand, mit den Entwürfen der neuen Schilder und die Unterstützung durch die Untere Naturschutzbehörde, die Möglichkeiten der Finanzierung sowie die nächsten Schritte.

Die Präsentation wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Vorstellung Schulweganalyse Schwarzenbruck durch Sven Rabus - mündlicher Vortrag

Herr Sven Rabus präsentiert dem Gemeinderat die von ihm erstellte und ausgearbeitete Schulweganalyse Schwarzenbruck.

Die Präsentation wurde vorab bereits im Bau- und Umweltausschuss vorgestellt und wird im Anschluss dem Gemeinderat im Ratsinfosystem bereitgestellt und an die Fraktionen versandt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Salachweg"; hier Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4a Abs. 3 Satz 2 BauG

Erster Bürgermeister Holzammer verliest die Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4a Abs. 3 Satz 2 BauG.

Da die Grundzüge des Entwurfs nicht berührt sind, wurde die Einholung der Stellungnahmen auf die berührten Behörden beschränkt und die Dauer der Auslegung und die Äußerungsfrist beschränkt.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 1

einstimmig beschlossen

TOP 4.1 Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stellungnahme vom 14.08.2025

Im Folgenden die Stellungnahmen der Bereiche Landwirtschaft und Forsten im Formular „Beteiligung Träger öffentlicher Belange“:

- Keine Einwände.
- Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Mit der Aufnahme eines Gliederungspunktes zur Baumfallzone wurde unserer Empfehlung in der Stellungnahme v. 25.02.2025 (Az.: 4612-71-7-8) entsprochen.

Für Wohnbebauungen ist demnach eine bebauungsfreie Zone von 25 m (=Baumfallzone) zum Wald auf Flur-Nr. 457/0 einzuhalten.

Die im Planentwurf vorgesehen Stellplätze reichen teilweise bis auf ca. 10 m an den o.g. Wald heran.

Da diese baulichen Einrichtungen jedoch nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, kann von einer vollständigen Freihaltung der Baumwurfzone in diesem speziellen Fall abgesehen werden.

Aus waldrechtlicher und forstfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den vorgelegten Planungsentwurf.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

zur Kenntnis genommen

TOP 4.2 Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Stellungnahme vom 12.08.2025:

1. Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Mit dem überarbeiteten Bebauungsplanentwurf besteht aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege grundsätzlich Einverständnis. Die aufgrund der letzten Stellungnahme erfolgten Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Was den Listeneintrag betrifft, darf auf die beil. Publikation hingewiesen werden, in der sich u. a. ein Foto mit dem Blick von der Terrasse in den Garten aus der Zeit um 1940 findet. Wie auf dem Bild schön zu erkennen ist, verschaffte die Wiesenfläche dem Garten schon damals Tiefe und ist zweifellos Teil der historischen Freianlagengestaltung.

Für eine Änderung des Listentextes und/oder der Denkmalkartierung besteht aus denkmalfachlicher Sicht daher kein Anlass und es wird gebeten, den Garten im Plan als Bau- bzw. Gartendenkmal kenntlich zu machen.

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

2. Mail vom 14.08.2025:

Bezüglich der Frage nach dem Eintrag des Listentextes kann Herr Lange (Referent für Bau- und Kunstdenkmalpflege Lkr. Nürnberger Land) anhand des Fachinformationssystems zumindest nachvollziehen, dass die ehem. Jagdvilla samt Garten im Jahr 2000 bereits in der Denkmalliste eingetragen war. Auch im damaligen Listentext wurden bereits der ursprüngliche Bau von 1930 sowie der Umbau 1940 ausdrücklich genannt und waren wohl auch für den Listeneintrag maßgeblich.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt die positive Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und nimmt diese zur Kenntnis.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 1

einstimmig beschlossen

TOP 4.3 Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes Nürnberger Land

Stellungnahme von 20.08.2025:

Von den Fachstellen Bauplanungsrecht, Bodenschutz und Naturschutz sind keine Stellungnahmen eingegangen. Mit der Planung besteht somit Einverständnis.

Von der Fachstelle Wasserrecht kamen folgende Hinweise:

1. Durch die Nähe der Gewässer zum Plangebiet wird die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als sinnvoll und notwendig erachtet.
2. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.
4. Die im Plangebiet noch zu erstellenden Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.
5. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Von der Fachstelle Immissionsschutz gab es folgende Stellungnahme:

Derzeit laufen bereits erste Verfahren zur Nutzungsänderung. Die Nutzungsänderung der Gaststätte läuft unter B-2025-157-3. Gemäß den bisherigen gutachterlichen Betrachtungen ist das Ende des Regelbetriebs um 22:00. Sonderveranstaltungen zu späterer Stunde (Open Airs) werden jeweils einzeln über die Gemeinde mit Erkenntnisquelle 18. BImSchV "seltene Ereignisse" bearbeitet.

Nach Durchsicht der Betriebsbeschreibung, welche im Rahmen der Nutzungsänderung beigebracht wurde, bestehen nun erhebliche Bedenken gegen die Planungen. Neu ist nun die Vermietung für beispielsweise Firmenevents, Jubiläen, etc. bis zu 4 Mal je Monat auch nach 22:00. Gemäß Homepage wohl auch Hochzeiten und Geburtstage: Ein Lärmprotokoll einer Nachbarbeschwerde weist auch auf Geburtstagsfeiern hin. Auch das gem. Homepage vorhandene Tonstudio ist im Schallschutzgutachten nicht vorhanden.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse bestehen nun erhebliche Bedenken gegen den B-Plan. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die neu geplanten bzw. nicht betrachteten Nutzungen die Lautstärke im Regelbetrieb sich in einen Bereich bewegt, welcher abwägungsrelevant ist. Das ist ab ca. 6 bis 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der Fall. Bei nächtlichem Regelbetrieb ist zudem eine Überschreitung der zul. Immissionsrichtwerte im nächstgelegenen WA nicht auszuschließen.

Die geänderte Sachlage ist gutachterlich zu bewerten.

Zu den Hinweisen des Wasserrechts wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes ist in den Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 erfolgt.
2. Eine geothermische Nutzung von Erdwärme ist derzeit nicht geplant.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
4. Im Plangebiet entstehen keine neuen und noch zu erstellen-den Gebäude (§ 30 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 35 BauGB).
5. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung und die Regeln der Technik werden beachtet.

Zum Immissionsschutz wird wie folgt Stellung genommen:

In der Stellungnahme wird festgestellt, dass die Angebote auf der Homepage der Villa Flaire sowie die Betriebsbeschreibung, die im Rahmen der Nutzungsänderung (Bauvorlage B-2025-157-3) im LRA vorgelegt wurde, nicht mit der Betriebsbeschreibung des noch laufenden Bauleitplanverfahrens übereinstimmen.

Mit Aktenvermerk vom 01.09.2025 wurden die Betreiber der Villa Flaire gebeten, die Betriebsbeschreibung des Bebauungsplanverfahrens und das Lärmschutzgutachten des Büro Sorge (Bericht 16516.1) im Verfahren zur Nutzungsänderung zu beachten. Eine Überarbeitung des Lärmschutzgutachtens für Betriebszeiten nach 22.00 Uhr ist im Bebauungsplanverfahren nicht erfolgsversprechend:

Das Lärmschutzgutachten des Büro IFB Sorge kommt zu folgendem Ergebnis (Gutachten, Ziffer 8, Seite 28 ff):

.... Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die vom Gesamtbetrieb der Kultur- & Begegnungsstätte Villa –Flaire aufgehenden Geräuschemissionen für zwei Szenarien ermittelt und auf Grundlage der folgenden Regelwerke beurteilt:

- Regelbetrieb (Gaststättenbetrieb einschließlich Außenbewirtschaftungsfläche)
Beurteilung nach TA Lärm

- Open-Air-Veranstaltungsbetrieb (z.B. Konzerte mit Live-Musik⁹, Beurteilung nach den Kriterien der seltenen Ereignisse der 18. BImSchV)

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass in beiden Berechnungsfällen die zulässigen Immissionsrichtwerte nachts überschritten wurden.

Zum Schutz der Nachbarschaft von Geräuschemissionen aus dem Plangebiet wurden daher organisatorische Lärmschutzmaßnahmen überprüft und beurteilt.

Demnach muss im Regelbetrieb der Gesamtbetrieb einschließlich aller Gäste-PKW-Abfahrten bis 22.00 Uhr beendet werden.

Beim Open-Air-Veranstaltungsbetrieb ist der Live-Musik-Betrieb auf der Bühne im Außenbereich bis maximal 22.00 Uhr zulässig. Nach 22.00 Uhr ist ausschließlich Hintergrundmusik aus den Boxen im Außenbereich mit einem Schallleistungspegel von jeweils L WA_{eq} kleiner / gleich 95 dB(A) zulässig.

Des Weiteren wird empfohlen, das vom Personal auf ein angemessenes Verhalten der Gäste im Freien sowie ruhiges und Zügiges Verlassen des Betriebsgeländes nach Veranstaltung, insbesondere im Nachzeitraum, geachtet und hingewiesen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt sich den Ausführungen anzuschließen. Der Betrieb soll die entsprechenden Lärmwerte einhalten und diese nicht überschreiten.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1

einstimmig beschlossen

TOP 4.4 Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

1.:

Beschwerde Ablauf Bauleitverfahren nach BauGB:

Am 06.08.2025 waren 10 Dokumente unter

<https://schwarzenbruck.de/bauleitplanung/> -> BEBPL-Nr.0038 herunterladbar. Unter anderem die

Datei „1 - BP-Nr.-38-Salachweg-Bebauungsplanaenderung_22.07.2025_gekennz.Aenderungen.pdf“.

Am 10.08.2025 waren nur noch 8 Dokumente unter der gleichen Domain erreichbar. Das oben zitierte Dokument war nicht mehr vorhanden. Auch die öffentliche Bekanntmachung „BP-Nr.-38-Salachweg-Bekanntmachung-foermliche-Beteiligung.pdf“ ist durch das alte Dokument von 29.01.2025 ersetzt worden.

Zusätzlich ist die Datei „BP-Nr.-38-Salachweg-Anschreiben-Behoerden_VillaF-laire_4a3BauGB.pdf“ auch nicht mehr vorhanden, in der weiterhin ein aktiver Link enthalten ist, in dem alle 10 ursprünglich vorhandenen Dokumente vorhanden sind (Stand 10.08.2025):

<https://download-stadt-raum.de.cool/index.php/s/UoHAPWlwpE9iLb2>

Zwischenzeitlich ist die Anzahl der Dateien auf 7 gesunken und am 17.08.2025 um ca. 21:30 waren weiterhin nur die alten Dateien online.

2.1: Auszug aus dem verschwundenen Dokument der Bebauungsplanänderung

4.3 Die Anzahl der Lautsprecher beträgt 4 Stück (Lw@es. = 101 dB(A) mit Richtwirk Korrekturen). Die Aufstellwinkel der Lautsprecher erfolgt nach den Vorgaben des Schallschutzgutachtens.

Zitat Bebauungsplanänderung:

Die Zitierung ist fach- und sachlich falsch bzw. nicht nachvollziehbar. Eine konkrete Nennung der Anzahl der Lautsprecher in dem verwiesenen Gutachten ist erst in unter Anlage 22 vorhanden:

Lautsprecher Sub links	Punkt
Lautsprecher Sub rechts	Punkt
Lautsprecher Top links	Punkt
Lautsprecher Top rechts	Punkt

Abbildung 2: Auszug aus dem "Schallimmissionsschutzgutachten" vom 27.11.2024 mit der Berichtsnummer 16515.1

Aber, mit „Lautsprecher Sub“ sind Emissionsquellen gemeint, die im Bereich bis zu 100Hz wirksam sind. Die „Lautsprecher Top“ bedienen die restlichen Frequenzbänder, um ein volles Musikereignis zu erhalten. Grundsätzlich kann diese Kombination, auch wenn dies nicht zwingend gewöhnlich der Fall ist, auch in einem Gehäuse untergebracht oder zumindest als „funktionale Einheit“ zusammengefasst werden. Daraus folgt, dass bei der Genehmigung von „4 Stück“ im ungünstigsten Fall von einer Verdoppelung der Emissionsquellen und somit von der Emission selbst auszugehen ist. Dies

entspricht nicht dem Inhalt des Schallimmissionsschutzgutachtens.

Der verwendete Index des Schallleistungspegels „Lw@es“ ist im „Lärmgutachten“ (Zitat aus der Benennung der Datei) nicht definiert und somit auch nicht nachvollziehbar. Hier ist eine Klarstellung unumgänglich, damit eine nachvollziehbare Messung ermöglicht wird.

2.2:

Ein Verweis auf die „Ergänzung zum Gutachten“ ist nicht vorhanden, somit kann unter „Richtwirk“ nichts verstanden werden, bzw. würden die Vorgaben seitens dem Landratsamt Nürnberg Land nicht berücksichtigt werden.

2.3:

Generelle Frage zu den definierten Vorgaben: Wie stellt es sich der Gemeinderat vor, dass die Vorgaben eingehalten / kontrolliert werden?

Wie soll sichergestellt werden, dass nicht versehentlich Lautsprecher verwendet werden, die auch ungünstiger Weise mit zu starken Verstärkern betrieben werden und somit eine stärkere Emission verursachen würden? Müssen wir Anwohner uns nun Messgeräte zulegen, damit wir eine solche, aber natürlich nur ggf. vorhandene Abweichung nachweisen können?

Ich möchte nun noch für die Nachbarschaft des Party-Areals sprechen bzw. schreiben. Ich habe, wie mittlerweile allen bekannt sein dürfte, auf Initiative von anderen Nachbarn eine

Unterschriftenaktion gestartet mit dem Namen „Die Pfeiffer Hütte will Ruhe“. Ziel hiervon ist es deutlich zu machen, dass ich nicht der bin, der am meisten meckert, sondern dass sich wirklich die Leute gestört fühlen. Gerade dies wurde ja stets stark bezweifelt, siehe hierzu Abbildung 3. In der Abbildung habe ich die Nachbarn markiert, die in der Kürze der Zeit erreichbar waren, da wie allen bekannt ist, im Moment gerade Urlaubszeit ist.

Wir rufen in unserer Ohnmacht auch die Polizei, sind aber bei weiten auch hier nicht die einzigen. Ich bin mir sicher, dass der Gemeinderat hier über das Ordnungsamt auch entsprechende Informationen erhalten könnte, wenn Interesse bestehen würde.

Zu den einzelnen Punkten wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.:

Die Homepage der Gemeinde Schwarzenbruck wurde am 8.8.25 umgestellt, hierbei gab es wohl einen Datenverlust der aktuellen Daten, die hochgeladen wurden. Aus diesem Grund wurde die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 16.09. bis 08.10.2025 wiederholt.

Zu 2.:

Grundsätze in der Bauleitplanung:

Für die textliche Festsetzung zum Immissionsschutz ist eine Ermächtigungsgrundlage im Bauplanungsrecht notwendig: Im vorliegenden Fall ist dies der abschließende Katalog des § 9 BauGB. Es können auf dieser Grundlage keine bauaufsichtlichen Genehmigungen oder betrieblichen Aufbauverfahren festgesetzt werden, unter die beispielsweise auch die Richtwirkverfahren einzuordnen sind.

Ein Festsetzungsfindungsrecht steht dem Plangeber nicht zu und führt zur Unwirksamkeit der Festsetzung (vgl. zum Ganzen BayVGH, U.v. 14.3.2022 - 9 N 19.1989 - juris Rn. 19 m.w.N.; U.v. 17.10.2017 - 15 N 17.574 - juris Rn. 18).

Zu 2.1:

Zitiert wurde die Stellungnahme aus dem Sachbereich Immissionsschutz, LRA Nürnberger Land vom 14.03.2025 (siehe Anregung / Abwägung in der Tabelle TöB, Seite 34):

...„gemäß Gutachten wurden 4 Lautsprecher (Lw@ges.=101 dB(A)) angesetzt. Im Gutachten wurden Richtwirk-Korrekturen für die Lautsprecher angesetzt.“...

Wir schlagen vor die Textfestsetzung wie folgt zu ergänzen, um Ihrer Anregung zu entsprechen:

4.1 Der Art der baulichen Nutzung liegt die Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Bauphysik Wolfgang Sorge GmbH, Nürnberg, Bericht

Nr. 16515.1 vom 27.11.2024, mit Ergänzung vom 04.02.2025 zugrunde. Die schall-
schutztechnische Untersuchung ist Anlage zur Begründung.

4.3 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden nachstehende technische Vorkehrungen i.S.
dieser Vorschrift festgesetzt:

Gemäß Gutachten IB Sorge Nr. 16515.1 vom 27.11.2024, mit Ergänzung vom
04.02.2025 sind insgesamt 4 Lautsprecher mit Richtwirk Korrekturen zulässig. Der
Schallleistungspegel (Lw) für die gesamte Beschallungsanlage ist auf Lw@ges.=101
dB(A) festgesetzt.

Zu 2.2:

Der Sachbereich Immissionsschutz im LRA Nürnberger Land hat die Ergänzung zum
Gutachten im Rahmen der Trägerbeteiligung und in eigener Zuständigkeit bei dem IB
Sorge angefordert. Diese Ergänzung wurde in unsere Unterlagen integriert und sie
war zur Auslegung Bestandteil des Immissionsschutzgutachtens. Das Gutachten und
die Ergänzung sind als Anlage der Begründung beigefügt (siehe hierzu die Anregung
und Abwägung des Sachgebiets Immissionsschutz in der TöB – Beteiligung).

2.3:

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Siehe hierzu
Grundsätze in der Bauleitplanung unter Ziffer 2.

Es können in der Bauleitplanung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB keine Ausrichtung (re-
duzierte Abstrahlwinkel, Line-Arrays, Höhe & Neigung von Boxen) festgelegt werden.
Es können keine Pegelkorrekturen oder Laufzeit- und Phasenkorrekturen oder Fre-
quenzabhängige Korrekturen festgesetzt werden.

Die geäußerten subjektiven Beeinträchtigungen und Beschwerden der Nachbarn sind
zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7
BauGB berücksichtigt. Sie begründen jedoch keinen Anspruch auf Einschränkung oder
Unterbindung der zulässigen Nutzung, solange die gesetzlichen Grenzwerte eingehal-
ten werden.

Hinweise auf polizeiliche Einsätze oder Unterschriftenaktionen dokumentieren die sozi-
ale Relevanz des Themas, wirken sich aber nicht auf die Rechtmäßigkeit des Betriebes
aus.

Zur Deeskalation hat der Verein durch das Ordnungsamt die Auflage erhalten, ein Pro-
tokoll über die Veranstaltungen und Betriebszeiten zu führen.

Wir empfehlen, die bereits erörterten Maßnahmen fortzuführen und ggf. zu optimie-
ren, um die Lärmbelastung im Umfeld möglichst gering zu halten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis, schließt sich den Ausführun-
gen zu der Stellungnahme der Bürgerinnen und Bürger an und beschließt, dass die
notwendigen Ergänzungen vorgenommen werden.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1

einstimmig beschlossen

TOP 5 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Salachweg"; hier Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Salachweg“ bestehend aus:

- Begründung des Bebauungsplanes samt Anlagen
- Planblatt des Bebauungsplanes

als Satzung.

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 1

einstimmig beschlossen

TOP 6 Beschluss über die Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)

Erster Bürgermeister Holzammer verliest und erklärt die Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 18.11.2025 samt Anlagen.

Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 18. November 2025

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
 - § 2 Bestattungsanspruch
 - § 3 Friedhofsverwaltung und Friedhofswärter
 - § 4 Schließung und Entwidmung
- II. Ordnungsvorschriften
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten im Friedhof
 - § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- III. Grabstätten und Grabmale

- § 8 Grabstätten
- § 9 Grabarten
- § 10 Aschereste und Urnenbeisetzungen
- § 11 Größe der Grabstätten
- § 12 Rechte an Grabstätten
- § 13 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 18 Grabgestaltung
- § 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 20 Leichenhaus
- § 21 Leichenhausbenutzungszwang
- § 22 Leichentransport
- § 23 Leichenbesorgung
- § 24 Bestattung
- § 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 26 Ruhefrist
- § 27 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 28 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 29 Haftungsausschluss
- § 30 Zuwiderhandlungen
- § 31 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1
- Anlage 2

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

Die Gemeinde Schwarzenbruck errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) die Friedhöfe in Schwarzenbruck und Altenthann
- b) die Leichenhäuser in Schwarzenbruck und Altenthann

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde Schwarzenbruck ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung - BestV)
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 Bestattungsgesetz (BestG).
 - e) Verstorbene, die mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Berechtigte aufgrund der Einwilligung des Inhabers des Nutzungsrechtes die Grabstätte belegen können (z.B. Verlobte, Lebensgefährten).
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 3 Friedhofsverwaltung und Friedhofswärter

- (1) Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.
- (2) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen den von der

Gemeinde zugelassenen Bestattungsunternehmen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.
Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen,

Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.

- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - g) private Gartenabfälle abzuladen und/oder zu entsorgen
 - h) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen.
 - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 - l) Unkrautvernichtungsmittel auszubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die beabsichtigen, auf den Friedhöfen gewerblich tätig zu werden, haben diese Absicht und den Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibende von den gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen ausschließen, wenn diese in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht nicht ausreichend zuverlässig sind, trotz mehrfach schriftlicher Abmahnungen gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen oder Gründe des Allgemeininteresses gegen die weitere gewerbliche Tätigkeit sprechen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (2) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden;

insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Abs. 1 – 3 finden keine Anwendung. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL, Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
- a) Einzelgrabstätten, einfachtief
 - b) Einzelgrabstätten, doppeltief
 - c) Doppelgrabstätten, einfachtief
 - d) Familiengrabstätten, doppeltief
 - e) Kindergrabstätten, bis 6 Jahre
 - f) Rasengrabstätten, einfachtief
 - g) Rasengrabstätten, doppeltief
 - h) Urnennischen
 - i) Urnengrabstätten
 - j) anonyme Urnengrabstätten
 - k) Urnenrasengrabstätten
 - l) Urnengartengrabstätten
 - m) Baumgrabstätten.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten, Kindergrabstätten und Rasengrabstätten können in einem einfachtiefen Grab ein Verstorbener, in einem doppeltiefen Grab maximal zwei Verstorbene übereinander beigesetzt werden. Erst nach Ablauf der Ruhefristen (§ 26) ist eine Neubelegung möglich.

- (4) In Doppelgrabstätten und Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätten. Es wird unterschieden zwischen einfachtiefen und doppeltiefen Gräbern. Bei einem doppeltiefen Grab erfolgt die Bestattung übereinander. In einer Doppelgrabstätte einfachtief beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Familiengrab doppeltief höchstens vier. Erst nach Ablauf der Ruhefristen (§ 26) für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Gemeinde.
- (6) In Einzelgrabstätten, Rasengrabstätten, Kindergrabstätten, Doppel- und Familiengrabstätten können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 10

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV (Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes) entsprechen.
- (2) Urnen können in den benannten Urnengrabstätten des § 9 Abs.1 Buchstaben h) – m), beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Umbettungen sind deshalb ausgeschlossen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) In einer Urnengrabstätte (§ 9 Abs. 1 Buchstabe i) dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden. Ebenso können Tot- und Fehlgeburten dort erdbestattet werden. Für das Nutzungsrecht gelten dann die Bestimmungen für Erdbestattungen (§ 26).
- (4) Urnennischen sind Grabstätten in einer von der Gemeinde errichteten Urnenwand. Je Nische können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (5) Baumgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung jeweils einer Urne. Die Unterhaltung und Pflege der Bäume und der Fläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck und sonstige Ausstattungen dürfen nur an der Stele abgelegt werden. Die Grabmalgestaltung erfolgt gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung.
- (6) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung jeweils einer Urne. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Das Nutzungsrecht wird erst anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Blumenschmuck und sonstige Ausstattungen dürfen nur an der Stele abgelegt werden.
- (7) Urnengartengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung jeweils einer Urne, die sich auf speziell dafür ausgewiesenen Flächen des Friedhofs befinden und durch ihre Bepflanzung durch die Gemeinde einen gartenähnlichen Charakter aufweisen. Die Grabmalgestaltung erfolgt gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung. Blumenschmuck und sonstige Ausstattungen dürfen auf der hierfür vorgesehenen Platte abgelegt werden.
- (8) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung jeweils einer Urne. Die Grabstätten befinden sich auf einer Gemeinschaftsanlage, welche mit Rasen eingesät und durch die Gemeinde gepflegt und unterhalten wird. Auf den jeweiligen Grabflächen erinnert eine Abdeckplatte (§ 18 Abs. 4) an den Verstorbenen. Eine freie Platzwahl ist hier möglich. Blumenschmuck und sonstige Ausstattungen dürfen nur an der Stele abgelegt werden.

- (9) Für das Nutzungsrecht an allen in § 9 Abs. 1 Buchstabe h) – m) genannten Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend. Urnen können, soweit sie nicht verrotten sind, umgebettet werden. Für die Umbettung gilt § 10 Abs. 2. Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte die Aschenreste an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen und Überurnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 11 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben durchschnittlich folgende Ausmaße, Abstände (Abs. 2) und Tiefen (Abs. 3):

1. Friedhof Schwarzenbruck:

Abteilung

A, B, C, D, O, P, 4 (Familiengrabstätte)	Länge:	2,00 m
	Breite:	2,00 m

E, G, H, 2, 3, 8 (Einzelgrabstätte, doppeltief) und F (Einzelgrabstätte einfachtief)	Länge:	2,00 m
	Breite:	1,00 m

R II, R IV, S, T Einzelgrabstätte, doppeltief) und I Rasengrabstätte, doppeltief	Länge:	1,20 m
	Breite:	0,80 m

M, N, 9, 11 (Urnen- und Kindergrabstätte)	Länge:	1,20 m
	Breite:	0,75 m
R I, R III, V (Familiengrabstätte doppeltief)	Länge:	1,20 m
	Breite:	1,00 m

5, 12 (Einzelgrabstätte, einfachtief)	Länge:	1,60 m
	Breite:	1,00 m

6 und 7 (Familiengrabstätte doppeltief)	Länge:	1,60 m
	Breite:	2,00 m

10 (Rasengrabstätte, einfachtief)	Länge:	2,00 m
	Breite:	1,00 m

13 (Doppelgrabstätte, einfachtief)	Länge:	2,00 m
	Breite:	1,60 m

2. Friedhof Altenthann:

Abteilung

I – IV (Doppelgrabstätte, einfachtief)	Länge:	2,00 m
	Breite:	1,80 m

V (Urnengrabstätte, einfachtief)	Länge:	1,20 m
	Breite:	0,75 m

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle ist dem jeweiligen Friedhofsplan zu entnehmen, in dem die Gräber maßstabsgetreu eingezeichnet sind.
- (3) Die Tiefe eines Grabes beträgt 1,60 m bzw. 1,80 m.
Die Tiefe eines doppeltiefen Grabes beträgt 2,10 m bzw. 2,50 m, sodass die Abdeckung des Sarges und der Urne noch mindestens 90 cm beträgt.

§ 12 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte, ausgenommen anonymen Urnengrabstätte, kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit (§ 26) verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Nutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist (§ 26) zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen (§ 26) zu erwerben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift oder des Namens des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen

zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Nutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, wird die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist (§ 26) durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet.

§ 14

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreiches abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 12 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 15

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren

Umgebung anzupassen.

- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Bäume, Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) auf den Gräbern ist nicht erlaubt. Bereits bestehende Anpflanzungen dürfen die Höhe des Grabsteines nicht überragen und auch nicht über das Grabbeet bzw. eine evtl. vorhandene Einfassung hinausstehen.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde Schwarzenbruck über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 28).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallcontainer, getrennt nach kompostierbarem Material und Restmüll, zu verbringen.

§ 16

Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, z.B. Einfassungen, oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten bzw. von anderen Personen mit dessen Einwilligung zu beantragen, wobei die Maße des § 11 und § 17 zugrunde zu legen sind. Dem Antragsformular (Anlage 1 dieser Satzung) sind beizufügen:
 - a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

Nach Fertigstellung ist das Formblatt (Anlage 2 dieser Satzung) ohne Verzug an die Friedhofsverwaltung zu übersenden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 11, 17-19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der

Beisetzung verwendet werden.

- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 13 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen des § 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 28).
- (6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 17

Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes (§ 11) sowie folgende Höhe nicht überschreiten:

Friedhof Schwarzenbruck

Grabfeld

A I	0,60 m bis 1,00 m
A II	1,00 m bis 1,20 m
A III	1,20 m bis 1,40 m
B	0,60 m bis 1,40 m
C, D, 3, 5, 6, 7	Reihe 1 0,60 m bis 1,00 m Reihe 2 1,00 m bis 1,20 m Reihe 3 1,20 m bis 1,40 m
E, 2, 8	0,85 m bis 0,95 m
F	nur liegende Grabmale 0,30 m
G	1,20 m bis 1,40 m
H	0,95 m bis 1,05 m
R, S, T, V, 12, 13	1,00 m bis 1,20 m
I, 10	0,60 m bis 1,00 m
M, N, 9, 11	0,60 m bis 0,85 m

Friedhof Altenthann**Grabfeld**

I – IV	1,20 m bis 1,40 m
V	0,60 m bis 0,85 m

Die vorstehenden Höhen verstehen sich einschließlich Sockel. Die Höhe des Sockels darf 0,20 m nicht übersteigen. Die Errichtung von Grabplatten ist, außer in den Abteilungen O und P, zugelassen. Einfassungen und liegende Grabplatten sind nur in der Größe der Grabstätten zugelassen (§ 11).

Die Mindeststärke der Grabmäler beträgt 16 cm.

In den Abteilungen R, S, T und V dürfen die stehenden Grabmäler, wenn keine Einfassung vorhanden ist, eine Breite von max. 1,00 m erreichen.

- (2) In den Abteilungen O und P sind nur liegende Grabmale in der Größe von bis zu 1,20 m x 0,80 m x 0,30 m zulässig; Grabplatten sind dort nicht zugelassen. Es werden anstelle einer Einfassung Platten in der Größe von 0,40 m x 0,40 m oder 0,40 m x 0,60 m durch die Gemeinde Schwarzenbruck erstellt. In den Abteilungen 10 und I ist vor dem Grabstein eine ebenerdige Platte 0,40 m x 0,40 m zum Aufstellen von Blumenschmuck oder eines Grablichtes zulässig.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 18 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Auf Urnennischen ist der Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbetag, auf Wunsch akademischer Grad, anzubringen. Die von der Gemeinde Schwarzenbruck vorgeschriebenen Schriftzeichen und Nischenplatten sind zu verwenden.
- (3) In den Abteilungen 16, 17a, 17b, 1, 4 und in Altenthann in Abteilung VI erfolgt eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle durch einen Granitstein mit einer Aluminiumplatte beschriftet mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbetag, auf Wunsch akademischer Grad, nach Vorgabe der Gemeinde.
- (4) Auf den Urnenrasengrabstätten erfolgt eine individuelle Kennzeichnung der Grabstelle durch eine liegende Platte beschriftet mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbetag, auf Wunsch akademischer Grad, nach Vorgaben der Gemeinde.

§ 19 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Sofern die Gemeinde in bestimmten Friedhofsteilen Streifenfundamente angebracht hat, sind diese zur ordnungsgemäßen Gründung der Grabdenkmäler zu benutzen. Selbst gesetzte Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu

setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die BIV-Richtlinie (Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks) zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde führt einmal jährlich nach der Frostperiode eine Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale durch.

- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 28). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht stand-sicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts ist das Grabmal nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen.

Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 28). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde Schwarzenbruck. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 20 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 21 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Bestattungsfahrzeuge im Sinne des § 13 BestV zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 23 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach geschlossen ist.

§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde Schwarzenbruck anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Schwarzenbruck im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen fest.

§ 26 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt für Leichen (Sargbestattungen) 20 Jahre, für Urnen, unabhängig ob die Beisetzung in einem Erdgrab oder in einer Nische erfolgt, 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 27 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die

Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 29 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 30 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde Schwarzenbruck nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 19 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote (§ 6) missachtet.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Schwarzenbruck vom 24. November 2020 außer Kraft.

Schwarzenbruck,
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

einstimmig beschlossen

TOP 7 Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Erster Bürgermeister Holzammer verliest und erklärt die Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) wie verlesen.

**Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 18. November 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Friedhofsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für:

a) eine Einzelgrabstätte, einfachtief	80,00 €
b) eine Einzelgrabstätte, doppeltief	100,00 €
c) eine Doppelgrabstätte, einfachtief	100,00 €
d) eine Familiengrabstätte, doppeltief	140,00 €
e) eine Kindergrabstätte	30,00 €
f) eine Rasengrabstätte, einfachtief	100,00 €
g) eine Rasengrabstätte, doppeltief	120,00 €
h) eine Urnennische	70,00 €
i) eine Urnengrabstätte	70,00 €
j) eine anonyme Urnengrabstätte	70,00 €
k) eine Urnenrasengrabstätte	70,00 €

- | | |
|-------------------------------|----------|
| l) eine Urnengartengrabstätte | 160,00 € |
| m) eine Baumgrabstätte | 160,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nur für volle Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in der Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen auf dem Friedhof Schwarzenbruck betragen

für die Leichenhalle (ohne Nutzung der Kühlzelle) für jeden angefangenen Tag	35,00 €
für die Kühlzelle für jeden angefangenen Tag	65,00 €
für die offene Halle anlässlich einer Trauerfeier	100,00 €

- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen auf dem Friedhof Altenthann betragen

für die Leichenhalle für jeden angefangenen Tag	35,00 €
für die Friedhofshalle anlässlich einer Trauerfeier	150,00 €

- (3) Die Gebühr für die Herstellung der Streifenfundamente beträgt bei Erwerb

a) für eine Einzelgrabstätte, eine Rasengrabstätte bei einer Sargbestattung	80,00 €
b) für eine Familiengrabstätte, eine Doppelgrabstätte bei einer Sargbestattung	125,00 €
c) für eine Einzelgrabstätte, eine Rasengrabstätte, eine Urnengrabstätte bei einer Urnenbestattung	40,00 €
d) für eine Familiengrabstätte, eine Doppelgrabstätte bei einer Urnenbestattung	62,50 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Buchstabe a) und b) ein Zwanzigstel der Gebühr und bei Buchstabe c) und d) ein Zehntel der Gebühr auf die verlängerten Jahre fällig.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Erlaubnis für ein Grabmal oder sonstiger baulicher Anlagen	55,00 €
--	---------

Ausstellung eines Leichenpasses	55,00 €
1) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts bei Sterbefall	15,00 €
a) auf Antrag	20,00 €
b) in anderen als den unter a) genannten Fällen (insbes. wenn ein neuer Nutzungsberechtigter erst von Amts wegen ermittelt werden muss)	30,00 €
2) Urnenversand	30,00 €
3) Verwaltungsgebühren	
a) bei Grabneuerwerb	35,00 €
b) bei Grabverlängerung	20,00 €
c) bei behördlichen Bestattungen	50,00 €
d) in allen andern als den unter a), b) und c) genannten Fällen	25,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 28. November 2023 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

einstimmig beschlossen

TOP 8 Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Erster Bürgermeister Holzammer erklärt kurz die Notwendigkeit der Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Der BayVGH hat eine Unzulässigkeit bei der Nacherhebung von Grundstücksanschlusskosten getroffen. Demnach ist eine Regelung des § 5 Abs. 9 Satz 1 Spiegelstrich 6 der BGS/WAS unzulässig. Hierbei muss eine Anpassung erfolgen, da der unzulässige Teil zu einer Gesamtnichtigkeit der Satzung führen kann. Somit muss oben genannter Teil aus der Satzung gestrichen werden.

Rücksprache mit Kommunalaufsicht (LRA) durch unsere Bauverwaltung bestätigte die notwendige Anpassung der Satzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung in Form der Streichung des § 5 Abs. 9 Satz 1 Spiegelstrich 6 der BGS/WAS.

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schwarzenbruck (BGS/WAS)
vom 18.11.2025**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. 2 Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) 1Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. 2In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. 3Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. 4Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) 1Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. 2Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. 3Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. 4Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. 5Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(3) 1Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. 2Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) 1Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist,
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt,
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

2Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) 1Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. 2Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) 1Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. 2Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(7) 1Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf

nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. 2Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4, 2. Alt., 21a Abs. 4 BauNVO). 3Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) 1Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. 2Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. 3Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. 4Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. 5Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. 6Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) 1Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. 2Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind;

(10) Ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 01.04.1976 geltenden Satzungsrecht eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisher maßgebender Geschossfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. Für die Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind. Die weitere Beitragsschuld darf den Unterschiedsbetrag zwischen einem Beitrag, der sich bei Anwendung des Beitragsmaßstabs nach dieser Satzung ergäbe, und der nach bisherigem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld nicht überschreiten.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,62 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 7,26 €. |

(2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,94 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 4,31 €. |

(3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,68 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 2,95 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

1Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) 1Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. 2Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. 3§ 7 gilt entsprechend.

(3) 1Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. 2Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. 3Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) 1Die Grundgebühr wird, je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. 2Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr, je nach eingebautem Zähler, nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. 3Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit der

	Bezeichnung Qn (Nenn- durchfluss)	Bezeichnung Q3 (Dauerdurch- fluss)	Gebühr
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	3,80 €/Monat
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	12,40 €/Monat
bis	10 m ³ /h	16 m ³ /h	14,60 €/Monat
bis	15 m ³ /h	25 m ³ /h	136,70 €/Mo- nat
bis	25 m ³ /h	40 m ³ /h	156,60 €/Mo- nat
bis	40 m ³ /h	63 m ³ /h	234,20 €/Mo- nat
bis	60 m ³ /h	100 m ³ /h	993,00 €/Mo- nat
über	60 m ³ /h	100 m ³ /h	993,00 . €/Monat

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) 1Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. 2Die Gebühr beträgt 2,06 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) 1Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. 2Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,06 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) 1Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. 2Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) 1Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. 2Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) 1Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. 2Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

1Beitragstatbestände, die von früheren Satzungen ab der Beitrags- und Gebührensatzung vom 07.09.1976 (=Ausfertigungsdatum der am 14.05.1976 vom Gemeinderat der Gemeinde Schwarzenbruck beschlossenen Satzung) mit Änderungssatzungen vom 29.01.1979, 23.06.1980 und 15.09.1980, vom 23.09.1985 mit Änderungssatzung vom 06.09.1988, vom 12.09.1994 mit Änderungssatzung vom 24.03.1997, 01.12.2000 und vom 28.11.2006 bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.03.2016, ausgefertigt am 01.04.2016, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
2Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Schwarzenbruck vom 28.07.2020, ausgefertigt am 04.08.2020 außer Kraft.

GEMEINDE SCHWARZENBRUCK

Schwarzenbruck, den 27.11.2024

Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

Ja 17 Nein 0 Anwesend 17

einstimmig beschlossen

TOP 9 Anpassung der Bezuschussungsform der freiwilligen Leistungen für Kindergärten
--

Erster Bürgermeister Holzammer berichtet über die Bezuschussungsform der freiwilligen Leistungen für die Kindergärten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2025 einen freiwilligen Zuschuss (Investitionskostenzuschuss) auf Basis der aktuell gültigen Betriebserlaubnis (pro Kind) an die örtlichen Kindertageseinrichtungen zu gewähren.

Der Zuschussbetrag im Haushaltsjahr 2025 beträgt 300,00 Euro pro Kind. Für belegte Inklusionsplätze ist ein Zuschuss in Höhe von 600,00 Euro vorgesehen.

Ab dem Haushaltsjahr 2026 richtet sich der freiwillige Zuschuss nach den Einnahmen der U3 Bundesmittel. Vorgesehen ist eine Zuschussleistung in Höhe von 200,00 Euro pro Kind, bzw. 400,00 Euro für belegte Inklusionsplätze. Dieser Zuschuss ist auf Antrag, unter Nachweis der finanziellen Verhältnisse (z.B. Wirtschaftsbericht), zu gewähren.

Ja 16 Nein 1 Anwesend 17

mehrheitlich beschlossen

TOP 10 Zusammenfassung Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz 2024

Erster Bürgermeister Holzammer legt dem Gemeinderat die Zusammenfassung des Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vor und bittet den Gemeinderat über die Fortführung zu beraten und entscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Zusammenfassung Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz 2024 zur Kenntnis. Dem Gemeinderat ist die Überwachung weiterhin im ruhenden, als auch im fließenden Verkehr sehr wichtig, er bittet jedoch, der Kommunalen Verkehrsüberwachung nahezu legen, die Standorte und Uhrzeiten der Überwachungen individueller zu gestalten.

zur Kenntnis genommen

TOP 11 Antrag der CSU-Fraktion zu den Geschossflächenzahlen der Bürger für Beitragsgerechtigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit

Nicht behandelt nach Antrag zur Geschäftsordnung.

TOP 12 Bekanntgaben

TOP 12.1	Sachstand ÖPNV Schienenersatzverkehr
---------------------	---

Erster Bürgermeister Holzammer erklärt dem Gemeinderat den Sachstand zum Schienenersatzverkehr im Zuge der Bauarbeiten der Deutschen Bahn.

Er zeigt auf, welche Änderungen es gibt, welche neue Möglichkeiten und erklärt, dass auf Grund der mangelhaften Kommunikation mit der Deutschen Bahn, noch kein finaler Plan feststeht, bzw. er noch keinen erhalten hat.

Geschäftsleiter Hess steht im regen Austausch mit der Deutschen Bahn und den Organisatoren des ÖPNV, hat jedoch auch noch keine aussagekräftige und endgültige Version des vorübergehenden Fahrplanes erhalten.

zur Kenntnis genommen

TOP 12.2	Arbeiten des Kanalisations-Zweckverbandes Schwarzachgruppe an der B8
---------------------	---

Erster Bürgermeister Holzammer informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand der Bauarbeiten an der Bundesstraße B8 sowie die hierfür eingerichtete Baustraße.

Im Rahmen des Projekts teilt er mit, dass der Kanalisations-Zweckverband Schwarzachgruppe eine Bohrung unter der B8 durchführen muss, um die Erneuerung einer Auslaufleitung (Regenüberlauf) zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, einen unmittelbar an der B8 stehenden Baum zu fällen, um die technische Durchführung der Maßnahme sicherzustellen.

Bürgermeister Holzammer betont, dass für den gefälltten Baum eine angemessene Ersatzpflanzung vorgenommen wird, die dem ökologischen Ausgleich dient und die Eingriffe in die Natur kompensiert.

zur Kenntnis genommen

TOP 13	Anfragen - Sonstiges
---------------	-----------------------------

TOP 13.1	Sachverhalt zur Parksituation in Gsteinach
---------------------	---

Gemeinderat Hopf berichtet, dass sich die Parksituation in der Gsteinacher Straße verbessert habe. Er weist jedoch darauf hin, dass nun zahlreiche Transporter auf dem Wanderparkplatz in Gsteinach abgestellt würden und dieser teilweise als Übernachtungsplatz genutzt werde. Er erkundigt sich nach der Überwachung durch die Gemeindeverwaltung und bittet darum, Übernachtungen zu untersagen bzw. entsprechende Personen des Platzes zu verweisen.

Fachbereichsleitung Späth teilt mit, dass man die Situation bereits vor Ort überprüft habe. Anlass war ein abgestellter, nicht mehr zugelassener Wohnwagen; eine im Fahrzeug hinterlegte Rufnummer war nicht erreichbar. Die kommunale Verkehrsüberwachung sowie die Polizei wurden hinzugezogen. Es konnte erreicht werden, dass der Wohnwagen entfernt wurde.

Die Transporter dürfen, wenn sie eine Pkw-Zulassung haben, den Parkplatz nutzen. Ohne diese Nutzung würden die Fahrzeuge in Nebenstraßen oder wieder in die Gsteinacher Straße ausweichen.

zur Kenntnis genommen

TOP 13.2	Parksituation gegenüber Einfahrt Gsteinacher Straße 7
---------------------	--

Gemeinderat Wunder berichtet, dass ein Anwohner der Gsteinacher Straße 7 an ihn herangetreten sei. Dieser habe mitgeteilt, dass das Ein- und Ausfahren aus seiner Grundstückseinfahrt erheblich erschwert werde, da gegenüber der Einfahrt regelmäßig Fahrzeuge parken und dadurch sowohl die Sicht als auch die Befahrbarkeit beeinträchtigt würden.

Fachbereichsleitung Späth erläutert, dass sich der Anwohner sicherlich auf § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO, wonach das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber unzulässig sei, beruft. Eine konkrete Mindestbreite wird in der StVO nicht benannt; entscheidend sei, ob die Fahrbahn als „schmal“ im Sinne der Vorschrift anzusehen ist. Jeder Einzelfall wird vom Ordnungsamt überprüft und mit der Verkehrspolizei in Altdorf als Fachbehörde besprochen.

zur Kenntnis genommen

Nachdem keine Anfragen mehr vorliegen, schließt Erster Bürgermeister Markus Holzammer den öffentlichen Teil der Sitzung um 20:51 Uhr. Anschließend findet noch ein nichtöffentlicher Teil statt.

Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

Birgit Koch
Schriftführer